



Erläuterungen zum Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2009

Sehr geehrtes Mitglied,

die folgenden Hinweise bitten wir, beim Ausfüllen des Jahresbeitragsnachweises für die See-BG zu beachten.

Einreichungspflicht:

Der Jahresbeitragsnachweis ist Grundlage für die Beitragsberechnung. Der Unternehmer ist zur Einreichung des Lohnnachweises auch dann verpflichtet, wenn im betreffenden Jahr außer ihm selbst keine Personen – auch nicht aushilfsweise oder gelegentlich – in seinem Unternehmen tätig wurden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Falle der Nichteinreichung von Jahresbeitragsnachweisen die See-BG Lohnsummenschätzungen durchführt. Darüber hinaus kann die See-BG bei Nicht- bzw. nicht rechtzeitiger Einreichung von Jahresbeitragsnachweisen ein Bußgeld verhängen (§ 209 Abs. 1 Nr. 5-7 SGB VII).

① **Wenn Sie in Ihrem Unternehmen alleine tätig waren, kreuzen Sie bitte das Feld Fehlangeige an und senden Sie das Formular unterschrieben zurück.**

Wenn Sie 2009 in Ihrem Unternehmen nicht alleine tätig waren, beachten Sie bitte die folgenden Erläuterungen.

② Gefahr tariffstellen

Die See-BG hat bisher von der Einführung eines Gefahr tariffs keinen Gebrauch gemacht. Die Entgelte/D-Heuern sind jedoch aufgrund der unterschiedlichen Beitragsberechnung fiktiven „Gefahrtariffstellen“ zuzuordnen. Diese Einteilung entspricht der Zuordnung der Entgelte/D-Heuern im Meldeverfahren zur Unfallversicherung (DBUV).

③ Bruttoentgelte (Lohnsummen)

Hat die See-BG Durchschnittsheuern festgesetzt, sind diese anstelle des tatsächlichen Entgelts der Beitragsberechnung zugrunde zu legen und hier nachzuweisen. Das nachzuweisende Bruttoentgelt für Landbeschäftigte entspricht grundsätzlich dem steuerpflichtigen Entgelt einschl. Aushilfslohnsummen (ohne Pauschalsteuer). Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind sowohl für Seeleute als auch für Landbeschäftigte entsprechend zu berücksichtigen.

Nicht dazu gehören z.B. pauschal versteuerte Direktversicherungsbeiträge, wenn sie zusätzlich zum Gehalt gezahlt werden oder aus Einmalzahlungen finanziert werden. Beachten Sie bitte den jährlichen Entgelt-Höchstbetrag von 72.000,-- Euro pro Mitarbeiter. Der Höchstbetrag in Höhe von 72.000,-- Euro gilt auch bei nicht ganzjähriger Beschäftigung, so dass eine anteilige Berücksichtigung des Höchstbetrags **nicht** zulässig ist.

Versicherungsschutz für besondere Personengruppen

Kraft Gesetzes versichert – und somit nachweispflichtig – sind:

- Ehegatten von Unternehmer/innen, wenn zwischen den Eheleuten ein anzuerkennendes Arbeitsverhältnis besteht
- GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer, soweit sie keine beherrschende Stellung im Unternehmen inne haben
- Kommanditisten, wenn sie im Unternehmen mitarbeiten und die Beschäftigung durch Arbeitsvertrag geregelt ist

Personen, deren Entgelte Sie bitte NICHT nachweisen:

Nicht einzubeziehen sind selbständige Unternehmer. Für Ehegatten, Kommanditisten und beherrschende GmbH-Gesellschafter, die nicht als Mitarbeiter beschäftigt sind, besteht ebenfalls kein Versicherungsschutz kraft Gesetzes. Es besteht für diese Personen jedoch die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung bei der See-BG abzuschließen. Bezüge, die Sie an diese Personen gezahlt haben, geben Sie bitte nicht im Jahresbeitragsnachweis mit an.

Pflichtversicherte Unternehmer und ihre mitarbeitenden Ehegatten, die der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII unterliegen, sind ebenfalls nicht im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen.

④ Arbeitsstunden

Nachzuweisen sind die **tatsächlich geleisteten** Arbeitsstunden der Mitarbeiter. Sofern hierzu keine Aufzeichnungen geführt werden, genügt eine gewissenhafte Schätzung.

Für Seeleute sind die gemäß des Seemannsgesetzes geleisteten/abzurechnenden Arbeitsstunden anzugeben (§§ 84 ff. des Seemannsgesetzes).

⑤ Mitarbeiter

Grundsätzliches zur Angabe der Mitarbeiterzahl

Es ist die Summe von ganzjährig vollbeschäftigten Mitarbeitern und Teilzeitkräften pro Gefahraristelle zu ermitteln und im Jahresbeitragsnachweis unter der Rubrik ⑤ **Mitarbeiter** einzutragen.

Dazu sind die Teilzeitkräfte nach unten genannten Rechenbeispielen in vollbeschäftigte Mitarbeiter umzurechnen. Abschließend ist die Gesamtmitarbeiterzahl in das dafür vorgesehene Kästchen einzutragen.

Ganzjährig vollbeschäftigte Mitarbeiter sind Mitarbeiter, die das ganze Jahr über im Betrieb ununterbrochen gantztätig beschäftigt waren.

Teilzeitbeschäftigte waren entweder nicht das ganze Jahr über oder weniger als die im Betrieb übliche Arbeitszeit tätig. Bitte ziehen Sie Urlaub und krankheitsbedingte Fehlzeiten bei der Ermittlung der tatsächlichen Arbeitszeit ab. Unter Teilzeitbeschäftigten sind beispielsweise Aushilfen, Saisonkräfte, Halbtagskräfte sowie im Jahr neu eingestellte und ausgeschiedenen Mitarbeiter zu verstehen.

Beispiel für die Umrechnung von Teilzeitbeschäftigten in ganzjährig vollbeschäftigte Mitarbeiter

Ein Betrieb hatte im Nachweisjahr 15 Mitarbeiter. Von den 15 Mitarbeitern waren 13 ganzjährig beschäftigte Seeleute. Die 2 Mitarbeiter in der Verwaltung waren Teilzeitbeschäftigte. Der Betrieb erhält keinen Länderzuschuss.

Die Teilzeitbeschäftigten werden unter Verwendung der von ihnen geleisteten Jahreslohnstunden (ohne Urlaub und krankheitsbedingte Fehlzeiten) in sogenannte „Vollarbeiter“ umgerechnet. Der „Vollarbeiter“ ist eine fiktive Größe. Er entspricht dem Normalbeschäftigten, der nach dem gegenwärtigen Durchschnittstarif ohne Kurzarbeit und Überstunden arbeitet. Seine jährliche Arbeitszeit beträgt zur Zeit 1.610 Stunden.

Die 2 Teilzeitbeschäftigten in der Verwaltung haben im letzten Jahr **insgesamt** 1.800 Lohnstunden geleistet. Diese 1.800 Lohnstunden werden durch die 1.610 Stunden jährliche Arbeitszeit des „fiktiven Vollarbeiters“ geteilt: $1.800 : 1.610 = 1,1180\dots$

Es wird nur die erste Nachkommastelle gewertet (1,1); ggf. nachfolgende Stellen werden gestrichen. Aus den 2 Teilzeitbeschäftigten ergeben sich somit 1,1 „fiktive Vollarbeiter“, die nachzuweisen sind.

Insgesamt sind in diesem Fall somit 13 Mitarbeiter im Jahresbeitragsnachweis unter der Gefahraristafstelle 30a einzutragen sowie 1,1 Mitarbeiter unter der Gefahraristafstelle 10.

⑥ Landbeschäftigte

Zu den Landbeschäftigten gehören alle Personen, - auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte -, die nicht als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind.

⑦ Seeleute Fischerei – Entgelte ohne Länderzuschuss

Hier sind alle Entgelte der Seeleute zu berücksichtigen, die auf Schiffen der **Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei** eingesetzt sind. Hierbei sind nicht nur die Kapitäne und Besatzungsmitglieder zu erfassen, sondern auch alle anderen an Bord während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigten Personen. Der Betrieb erhält **KEINEN LÄNDERZUSCHUSS**.

⑧ Seeleute Fischerei – Entgelte mit Länderzuschuss

wie zu Punkt 7 aber: Der Betrieb erhält einen **Länderzuschuss**.

Hinweis: Für Personen, die Sie gewöhnlich in der Fischerei beschäftigen, die jedoch außerhalb der Saison z.B. für Gästefahrten eingesetzt werden, sind die Entgelte aufzuteilen, da es für die Einsätze in der Gästefahrt keinen Länderzuschuss gibt.

⑨ Beitragsberechnung

Hier ist der Beitrag von Ihnen getrennt nach Landbeschäftigten und Seeleuten selbst zu errechnen.

Für die Beitragsberechnung der Landbeschäftigten ist nur der entsprechende Bruchteil (im Jahr 2009 = 1/11) des Gesamtbruttoentgelts (Gefahrtarifstelle 10) der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Für die Beitragsberechnung der Seeleute ist aufgrund des ggf. unterschiedlichen Beitragssatzes durch den Länderzuschuss eine getrennte Berechnung vorzunehmen. Die Entgelte, für die kein Länderzuschuss gezahlt wird, entnehmen Sie aus der Summe der Gefahraristafstelle 30a. Für diese Entgelte ist der volle Beitragssatz zur Unfallversicherung bei der Beitragsberechnung

zugrunde zu legen. Für die übrigen Entgelte unter Gefahrtarifstelle 30b ist die Beitragsberechnung aufgrund des Länderzuschusses nur mit dem halben Beitragssatz zur Unfallversicherung vorzunehmen.

⑩ Vorschüsse - Beispiel zur Hochrechnung

a)

Der Beitragsberechnung liegen für das Jahr 2009 folgende tatsächliche Bruttoentgelte bzw. D-Heuern für die Zeit vom 01.06.2009 bis 31.12.2009 zugrunde.

Beitrag See	=	271.404,00 EUR x 4,4%	=	11.941,78 EUR / jährlich	
Beitrag Land	=	39.377,10 EUR x 1/11 x 4,4%	=	157,51 EUR / jährlich	
Gesamtbeitrag Teiljahr 2009				=	<u>12.099,29 EUR / jährlich</u>

Ermittlung der Vorschusszahlung für das Jahr 2010:

12.099,29 EUR (Gesamtbeitrag Teiljahr 2009) : 7 Monate x 12 Monate = 20.741,64 EUR fiktiver Jahresbeitrag 2009 –volles Jahr.

Der Gesamtbeitrag liegt über 5.000,00 EUR. Es sind somit monatliche Vorschüsse in Höhe von 1.727,78 EUR (8,33 v.H. von 20.741,63 EUR) zu zahlen.

b)

Der Beitragsberechnung liegen für das Jahr 2009 folgende tatsächliche Bruttoentgelte bzw. D-Heuern für die Zeit vom 01.09.2009 bis 31.12.2009 zugrunde.

Beitrag See	=	24.000,00 EUR x 4,4%	=	1.056,00 EUR / jährlich	
Gesamtbeitrag Teiljahr 2009				=	<u>1.056,00 EUR / jährlich</u>

1.056,00 EUR (Gesamtbeitrag Teiljahr 2009) : 4 Monate x 12 Monate = 3.168,00 EUR fiktiver Jahresbeitrag 2009 –volles Jahr.

Der Gesamtbeitrag liegt über 500,00 EUR, jedoch unter 5.000,00 EUR. Es sind somit viertel-jährliche Vorschüsse in Höhe von 792,00 EUR (25 v.H. von 3.168,00 EUR) zu zahlen.

Lastschriftverfahren

Sie können die Vorschüsse zur jeweiligen Fälligkeit auch im Lastschriftverfahren einziehen lassen. Wir stellen Ihnen gerne eine Einzugsermächtigung zur Verfügung.

Haben Sie noch Fragen ? Rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre See-Berufsgenossenschaft